



Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG) - aktuelle Informationen zur Umsetzung -

Datum: 2.12.2009

Vortrag von: Gesundheitsamt, Stadt Leipzig
Dr. Ines Benkert (MPH)





Gesetz

zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen

vom 19. Juni 2009



Artikel 1

Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG)

§ 1 - Ziel des Gesetzes



§ 1 (4)

„Zur Förderung der **gesundheitlichen Vorsorge** und des **gesunden Aufwachsens** sowie zum **Schutz vor Kindeswohlgefährdungen** sollen alle Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen an den bis zu einem **Alter von vier Jahren** vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen ... teilnehmen.“

„Zu diesem Zweck sollen die **gesetzlichen Vertreter**, deren Kinder nicht an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben, **von den Gesundheitsbehörden erinnert und zur Teilnahme aufgefordert werden.**„

Übersicht Fristen Kinderschutzgesetz



U-Untersuchung	Durchführungszeitraum [Lebensmonate]	Toleranzgrenze [Lebensmonate]
U4	3. – 4.	2. – 4,5.
U5	6. – 7.	5. – 8.
U6	10. – 12.	9. – 14.
U7	21. – 24.	20. – 27.
U7a	34. – 36.	33. – 38.
U8	46. – 48.	43. – 50.

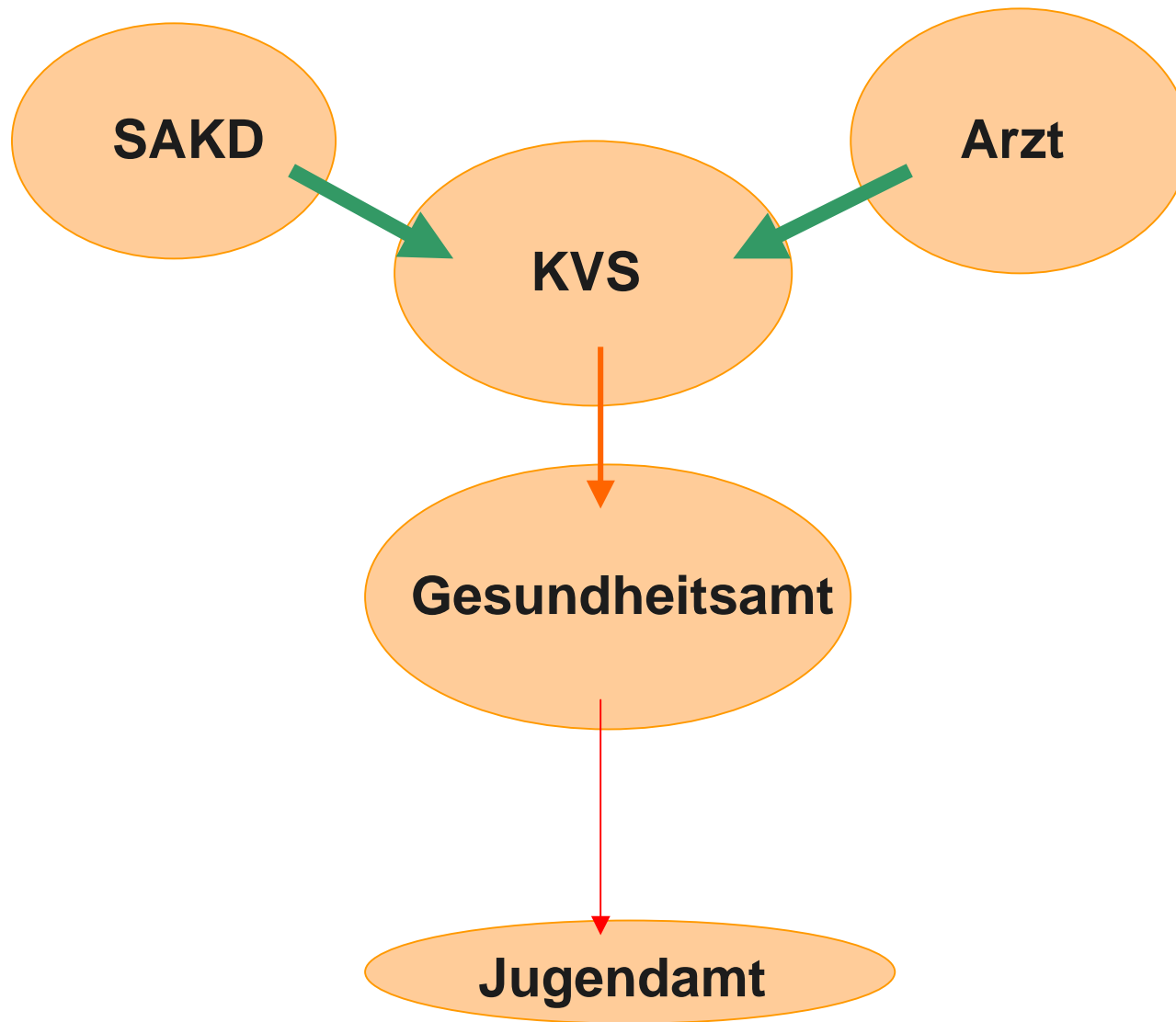
§ 2 - Umsetzung



Meldewege:

1. Arzt → KVS (Kassenärztliche Vereinigung Sachsen)
Daten zur Inanspruchnahme der U4-U8
2. SKAD (Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung)
→ KVS
Daten der anspruchsberechtigten Kinder und deren
Sorgeberechtigten für die jeweilige U4-U8
3. Abgleich dieser Daten bei der KVS als zuständige Behörde
laut SächsKiSchG
4. KVS → Gesundheitsamt
Daten der Kinder, für die fristgerecht und altersgemäß eine
U-Untersuchung erfolgen sollte, aber keine Arztmeldung
vorliegt

Meldewege nach SächsKiSchG (vereinfacht)



Aufgaben des Gesundheitsamtes - 1



- Gesundheitsamt erhält wöchentlich die Adressdaten von den Kindern, für die altersentsprechend die U4 bis U8 gerade erfolgt sein müssten, aber keine Arzt-Meldung über die Durchführung vorliegt.
- Gemäß § 2 (4) sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes schriftlich an die Teilnahme der Früherkennungs-untersuchung zu erinnern →
Versand eines Erinnerungsschreiben (*Erinnerungsschreiben werden im SMS sachseneinheitlich vorgegeben*).
- **„Hotline“ für Elternanrufe**
- **Versand eines zweiten Anschreibens** 2 Wochen nach Ende des Toleranzzeitraumes, wenn zwischenzeitlich keine Untersuchungsbestätigung oder triftige Gründe für eine Nichtteilnahme an der U-Untersuchung (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) vorliegen

Aufgaben des Gesundheitsamtes - 2



- **2. Anschreiben umfasst Beratungs- und Hilfeangebot** durch den Kinder- und Jugendärztliche Dienst
→ Ziel: Nachholen der Untersuchung
- werden diese Angebote von den Eltern nicht genutzt →
Prüfung auf Vorliegen von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung → ggf. Jugendamt einbeziehen



zu erwartenden Probleme

- U-Untersuchungen am Ende des Zeitraumes (derzeit die Regel) → Überschneidung mit Meldefristen
- verspätete oder vergessene Arztmeldungen
- U-Untersuchung erfolgt außerhalb des Freistaates Sachsen
- dv-technische Probleme beim Datenabgleich SAKD – KVS
- Namens- und Adressänderungen
- triftige Gründe für Nichtteilnahme liegen vor

→ führen zu Fehlmeldungen

Wichtig: sensibler Umgang mit den Eltern bei der Klärung der Ursachen



Vorbereitung / Umsetzung ab 1.1.2010

- erste Datenlieferung KVS → `Gesundheitsamt ab 04/2010

- **Starterpaket an alle relevanten Ärzte**

- Anschreiben
- Flyer deutsch und mehrsprachig
- Plakat
- Formulare und Briefumschläge

- **Infopaket an ...**

GÄ und JÄ, Kita's einschl. Tagesmütter, Studentenwerke, Campusbüros, Kinderkliniken, Geburtskliniken und Geburtshäuser, Hebammen und Betreuungsvereine

- Anschreiben
- Flyer deutsch und mehrsprachig
- Plakat

Vorbereitung / Umsetzung ab 1.1.2010



- Informationen auf Internetseiten
 - SMS
 - KVS
 - Kommunen
- Service-Telefon bei der KVS wird geschaltet
- 1. Quartal 2010 → zentrale Fortbildung für Mitarbeiter der Gesundheitsämter zur Umsetzung ihrer Aufgaben
- Integration der neuen Arbeitsabläufe in die Fachsoftware „Octoware“ der Gesundheitsämter, insbesondere Überwachung der Melde- und Toleranzzeiträume



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**





Stadt Leipzig

Gesundheitsamt
Ines Benkert

04092 Leipzig

Tel.: +49 (341) 123-6762

Fax.: +49 (341) 123-6805

ines.benkert@leipzig.de

www.leipzig.de

